

aussetzung dafür wird eine kompromißlose Wachsamkeit gegen jedes Versöhnlertum, gegen jeden Verdacht irgendwelcher Schädlingstätigkeit sein müssen. Eine solche Wachsamkeit wird die Zusammenarbeit unter allen Mitarbeitern fördern, sie wird die erste Grundlage für wahres Vertrauen untereinander sein, das nichts mit familienhaften Beziehungen zu tun hat. Alle persönlichen Eitelkeiten, alle Neigungen, selbstherrlich und allein zu handeln, müssen überwunden werden. Das Kollegium des Ministers muß zu einem Organ werden, das die Kollegialität in der Leitung sicherstellt und bei der Vorbereitung und Durchführung aller grundsätzlichen Fragen mitwirkt. Innerhalb der Abteilungen muß sich die kollegiale Zusammenarbeit noch verstärken und höher entwickeln, und auch untereinander müssen alle Abteilungen in engstem Kontakt stehen. Dabei muß sich jeder mit vollster persönlicher Verantwortung bewußt sein, daß alle Fehler, die wir jetzt begehen, zu unseren Lasten gehen, und daß sie auf keinen Vorgänger abgewälzt werden können. Mit den übrigen zentralen Justizorganen, dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, muß das Justizministerium die engste Zusammenarbeit pflegen.

Die Theorie des Marxismus-Leninismus lehrt jeden, die Entwicklungsgesetze der Gesellschaft zu erkennen und zu meistern. Unsere Strafprozeßordnung und unser Gerichtsverfassungsgesetz bringen klar und eindeutig zum Ausdruck, daß das Schwergewicht der Tätigkeit unserer Gerichte auf der Er-

ziehung der Menschen liegt. Diesen Erziehungsprozeß richtig und bewußt zu leiten, ist eine schwierige Aufgabe, die nur von der Wissenschaft des Marxismus-Leninismus aus gemeistert werden kann. Deshalb haben wir als Mitarbeiter des Justizministeriums die Aufgabe, für die ständige politische und wissenschaftliche Qualifikation der Kader Sorge zu tragen. Dazu gehört nicht nur, daß das Justizministerium eng mit allen wissenschaftlichen Instituten zusammenarbeitet, sondern auch, daß es gerade durch die Herstellung einer engen Verbindung der Wissenschaft mit der Praxis der Wissenschaft neue Impulse und Ziele gibt. Ohne eine hochentwickelte Wissenschaft kann es keine entwickelte Praxis geben, genau so, wie die Wissenschaft ohne die ständige Verbindung mit der Praxis weltfremd und steril wird. Ein festes wissenschaftliches Fundament brauchen unsere Richter und auch wir, die wir die Richter anleiten sollen.

Von all den Aufgaben, die das Justizministerium in der allernächsten Zeit zu lösen haben wird, habe ich nur einen ganz kleinen Teil erwähnt. Die rasche Verwirklichung des neuen Kurses der Regierung erfordert die Anspannung aller Kräfte. Wir treten in ein neues Stadium des Kampfes um die Einheit Deutschlands. Die Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik ist ein entscheidender Faktor in diesem Kampfe. Vergessen wir nie, daß die Gerichte, daß wir alle eine hohe und verantwortungsvolle Aufgabe erfüllen. Vergessen wir nie, daß die Justizorgane einen der mächtigsten Hebel des Staates darstellen.

Zum Ausscheiden des Chefredakteurs Prof. Dr. Nathan

Von Staatssekretär Dr. HEINRICH TOEPLITZ, Mitglied des Redaktionskollegiums der „Neuen Justiz“

Mit dem Heft 14 der „Neuen Justiz“ hat der bisherige Chefredakteur, Professor Dr. Hans Nathan, seine Tätigkeit beendet, um sich in Zukunft voll seinen Aufgaben als Professor an der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin widmen zu können, die ihn schon in den letzten Monaten in immer stärkerem Maße in Anspruch genommen hatten. Prof. Dr. Nathan, in dessen Person sich langjährige, umfangreiche praktische Erfahrung — vor der Übernahme seiner Doppelfunktion als Universitätsprofessor und Chefredakteur zuletzt als Leiter der Hauptabteilung Gesetzgebung des Ministeriums der Justiz — und unermüdlicher wissenschaftlicher Forscherdrang zu einer für die „Neue Justiz“ fruchtbaren Tätigkeit verbanden, hat in den fünfzehn Monaten, während der die Chefredaktion in seinen Händen lag, wesentlich den Charakter dieser Zeitschrift bestimmt. Das Ausscheiden Prof. Dr. Nathans rechtfertigt es, Rückschau auf die Entwicklung zu halten, die das gemeinsame Organ des Ministeriums der Justiz, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik in den letzten IV4 Jahren unter der Chefredaktion von Prof. Dr. Nathan genommen hat.

Die „Neue Justiz“ ist seit ihrer Gründung im Januar 1947 vorwiegend ein Organ für die juristische Praxis gewesen. In noch stärkerem Maße mußte sie diesen Charakter gewinnen, nachdem im Sommer 1952 das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft gegründet worden war, das mit der Herausgabe einer theoretischen juristischen Zeitschrift „Staat und Recht“ begann. Die Verlagerung des Schwergewichts in der „Neuen Justiz“ auf die Fragen der Praxis war eine der großen Aufgaben, vor deren Lösung sich Prof. Dr. Nathan schon zu Beginn seiner Tätigkeit gestellt sah.

Die Demokratisierung der Staatsorgane in der Deutschen Demokratischen Republik und die zu gleicher Zeit durchgeführte Reorganisation der Justiz brachte auch für unsere Richter und Staatsanwälte neue, größere Aufgaben mit sich, und der Ruf nach einer ständigen Anleitung der juristischen Praxis wurde dringlicher als je zuvor. Es kam nun darauf an, den Inhalt der Demokratisierung der Verwaltung und der Justiz und die neue Qualität der von der Volkskammer beschlos-

nen Justizgesetze — des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft, des Jugendgerichtsgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung — allen Mitarbeitern der Justiz verständlich zu machen. Gleichzeitig war es erforderlich, die praktische Arbeit der Justizorgane unmittelbar und unverzüglich anzuleiten, weil die neuen Justizgesetze mit einer verhältnismäßig kurzen Anlaufzeit in Kraft getreten waren.

Die „Neue Justiz“ hat diese großen Aufgaben tatkräftig in Angriff genommen. Sie hat durch die Sonderhefte über das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozeßordnung und über die eine Reihe von Zweifelsfragen bei der Anwendung der neuen Gesetze klärende 11. Arbeitstagung des Ministeriums der Justiz ein ausgezeichnetes Beispiel schneller und gründlicher Anleitung der Praxis geschaffen. Vor allem seit dem Herbst 1952 wurden die umfassenden juristischen Probleme, vor die sich unsere Praktiker gestellt sahen, in immer stärkerem Maße in die Veröffentlichungen der „Neuen Justiz“ einbezogen. Wenn auch die Behandlung von Fragen des Strafrechts, des Zivilrechts, des Familienrechts und des Verfahrensrechts im Vordergrund zu stehen hatte, so verstand es die Redaktion der „Neuen Justiz“, daneben auch andere Rechtsgebiete, die für den Aufbau und die Entwicklung unserer demokratischen Ordnung von Bedeutung sind, durch eine Reihe von Veröffentlichungen zu behandeln und dadurch die große Zahl der außerhalb der Justiz tätigen Juristen für die Mitarbeit an der Zeitschrift zu gewinnen. Unter diesen anderen Materien ist insbesondere auf das Arbeitsrecht, das Urheber- und Erfinderrecht und auf die Fragen des Allgemeinen Vertragsystems hinzuweisen. Das umfassende Informationsmaterial der „Neuen Justiz“ ist allerdings, wie wir kritisch feststellen müssen, von ihren Lesern nicht immer in dem erforderlichen Umfange ausgewertet worden.

Auch der Rechtsprechungsteil wurde im Laufe des vergangenen Jahres und vor allem in den letzten Monaten der Chefredaktion von Professor Dr. Nathan in dem Maße vielseitiger, in dem es gelang, eine größere Zahl von Urteilen der Bezirksgerichte und einer Reihe von Kreisgerichten zur Veröffentlichung zu erhalten.